

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. October 1893.

31.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 27. October 1893,

betreffend die Uebertragung der zwangsweisen Eintreibung der directen Steuern sammt Zuschlägen und der sonstigen öffentlichen Abgaben im Gebiete der Stadt Triest an die k. k. Steuer-Administration in Triest.

Auf Grund des § 128, Absatz 2 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest vom 12. April 1850 R.-G.-B. Nr. 139 hat die k. k. Regierung laut des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. October 1893 Zl. 39345 die Verfügung getroffen, daß dem Triester Stadtmagistrate die von ihm gemäß § 128, Absatz 1 der citirten Verfassung bisher im übertragenen Wirkungskreise besorgten Geschäfte der zwangsweisen Einbringung der

directen Steuern sammt Zuschlägen und der sonstigen öffentlichen Abgaben im Gemeindegebiete der Stadt Triest mit Ende des Jahres 1893 abgenommen und bis auf weiteres von der hiezu bestellten k. k. Steueradministration in Triest versehen werden.

Dementsprechend werden von 1. Januar 1894 angefangen sämtliche Amtshandlungen des bezeichneten Geschäftskreises im genannten Stadtgebiete ausschließlich von der k. k. Steueradministration in Triest als I. Instanz vorgenommen werden.

Dagegen verbleibt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern sammt Zuschlägen, sowie der sonstigen öffentlichen Abgaben auch fernerhin im Wirkungskreise des Triester Stadtmagistrates, beziehungsweise des städtischen Steueramtes.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.